



AUSTRIAN SAILING FEDERATION

WETTFAHRTORDNUNG 2012

freigegeben am 3.Dezember 2011

**Bindend vorgeschrieben für alle von OeSV-Vereinen durchgeführten Regatten
für Ein- und Mehrumpfboote sowie Surfer**

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND
Referat für Wettfahrtorganisation
7100 Neusiedl am See, Seestraße 17B
Tel.: +43/2167/40 243 - Fax.: +43/2167/40 375
<http://www.segelfverband.at> - E-Mail: erich.michel@sailing.or.at
Für den Inhalt verantwortlich: Gerhart Erich Michel, IJ

Inhaltsverzeichnis

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.	REGELN, ZULASSUNG, TEILNAHME.....	3
3.	REGATTATERMINE.....	4
4.	ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN	4
5.	BESTIMMUNGEN FÜR.....	6
5.1	<i>Welt- und Europameisterschaften (Kategorie 1.B.1)</i>	6
5.2	<i>Welt- und Europacups (Kategorie 1.B.2)</i>	7
5.3	<i>Österreichische Meisterschaftsregatten 1.B.3</i>	7
5.4	<i>Schwerpunktregatten 1.B.4</i>	11
5.5.	<i>Landesmeisterschaften 1.B.5</i>	12
5.6.	<i>Klassenregatten 1.B.6</i>	12
5.7.	<i>Yardstickregatten 1.B.7</i>	12
5.8.	<i>Hochseeregatten 1.B.8</i>	12
6.	PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES	12
7.	PREISE	12
	ANHANG 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN.....	13
	ANHANG 2 zur WO: VERGÜTUNGSSEGELN	16
	ANHANG 3 zur WO: Übersicht "Standardkurse und Klassikkurse"	17
	ANHANG 4 zur WO für Hochseeregatten	18
	ANHANG 5 zur WO: Bestimmungen für Schiedsrichter und Wettfahrtleiter.....	19
	ANHANG 6 zur WO: OeSV-Subventionen für Meisterschaften	22

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gibt

- 1.A.1. Regatta (regatta)
umfasst eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Klassen an einem **Tag** oder mehreren Tagen.
- 1.A.2. Wettfahrt (race)
umfasst den Zeitraum vom Vorbereitungssignal einer Klasse bis zum Ende der Wettfahrt oder zu deren Verschiebung, Abbruch oder Aufhebung.

Es gibt folgende Einstufungen:

- 1.B.1 Welt- und Europameisterschaften
- 1.B.2 Welt- und Europa-Cups, Distriktmeisterschaften
- 1.B.3 Meisterschaftsregatten
 - 1.B.3.1 Österr. Staatsmeisterschaften
 - 1.B.3.2 Österr. Meisterschaften
 - 1.B.3.3 Klassenmeisterschaften
 - 1.B.3.4 Junioren- u. Jugendmeisterschaften
- 1.B.4 Schwerepunktregatten
- 1.B.5 Landesmeisterschaften
- 1.B.6 Klassenregatten
- 1.B.7 Yardstickregatten
- 1.B.8 Hochseeregatten

2. REGELN, ZULASSUNG, TEILNAHME

- 2.1. Wettfahrten und Regatten im Bereich des OeSV werden vom OeSV oder von dessen Verbandsvereinen veranstaltet und sind nach den Wettfahrtsregeln Segeln (WRS 2009 – 2012) der ISAF mit Anhängen, den ISAF Regulations, dieser Wettfahrtsordnung und den Klassenvorschriften auszuschreiben.
- 2.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen einen Hinweis auf die Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation enthalten.
- 2.3. Landesmeisterschaften müssen hinsichtlich des Wertungsmodus und der Klassenauswahl nach Landesvorschriften durchgeführt werden.
- 2.4. Boote können verpflichtet werden, vom Veranstalter gewählte und gestellte Werbung anzubringen.
- 2.5. An Wettfahrten und Regatten der Einstufung 1.B.1 bis 1.B.7 dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.
- 2.6. Alle Steuerleute (ausgenommen Optimist - Segler), die an Regatten, die der OeSV oder Verbandsvereine des OeSV ausrichten, teilnehmen, müssen **einen Befähigungsausweis** BFA Junior, BFA Binnen oder BFA FB 1 des OeSV, Surfer eine gültige Surf-Regatta-Lizenz des OeSV oder ein gleichwertiges Dokument ihres nationalen Verbandes, falls dieser ein solches ausgibt, besitzen und **diesen** dem Veranstalter auf dessen Verlangen vor Beginn der Regatta vorlegen bzw. übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefolgt.

- 2.7. An allen Regatten sind nur Boote/Surfer teilnahmeberechtigt, für die eine aufrechte Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung € 1.500.000,-) besteht; der Versicherungsnachweis ist immer bereitzuhalten und auf Verlangen vor Beginn der Wettfahrten dem **Veranstalter** nachzuweisen.
- 2.8. An Wettfahrten und Regatten der Einstufung 1.B.1 bis 1.B.4 dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- 2.9. An Wettfahrten und Regatten der Einstufung 1.B.5 bis 1.B.8 dürfen nur Steuerleute / Skipper teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind.
- 2.10. Jedem Landessegelverband steht es frei, bei Landesmeisterschaften die Regelung nach 2.8 anzuwenden. In diesem Fall ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

3. REGATTATERMINE

Bis spätestens 1. November des Jahres haben die Klassenorganisationen bezüglich Meisterschaften und Schwerpunktregatten sowie die Verbandsvereine hinsichtlich aller übrigen Regatten dem OeSV direkt über „Clubintern“ online die Termine für das kommende Jahr zu melden.

Anschließend werden vom OeSV folgende Maßnahmen gesetzt:

- 3.1. Jeder gemeldeten Regatta wird eine EDV-Nummer als „Veranstaltungsnummer“ zugewiesen. Diese ist in der Verbandshomepage www.segelverband.at nachzulesen.
- 3.2. Koordinierung der von den Klassenvereinigungen und Verbandsvereinen gemeldeten Termine der Regatten lt. Einstufung 1.B.1 bis 1.B.4 mit dem Ziel der Vermeidung von Terminkollisionen.
- 3.3. Prüfung im Präsidium des OeSV, ob die Bezeichnung „Österreichische Staatsmeisterschaft“ oder „Österreichische Meisterschaft“ für eine Regatta einer bestimmten Klasse zugelassen wird. Der mit dieser Veranstaltung betraute Verein bestätigt diesen Termin.
- 3.4. Der Regattaterminkalender wird erstellt und den Vereinen und Klassenvereinigungen zugesandt.

Kann über Termine angemeldeter Regatten oder über die Vergaben von Meisterschaften keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium des OeSV.

Die im Terminkalender des OeSV festgelegten Regattatage dürfen nur aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des OeSV abgeändert werden.

4. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN

- 4.1 Dem OeSV - Referat für Wettfahrtorganisation obliegt die Prüfung der Ausschreibungen zu Regatten der Kategorie 1.B.1 und 1.B.3 sowie der jeweils revier- und klassenbedingten Änderungen und Ergänzungen der Segelanweisungen des OeSV. Für die Verfassung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden. Ausschreibungen für Veranstaltungen der Kategorie 1.B.1 bis 1.B.3 müssen bis spätestens Ende Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis Ende März diese Ausschreibungen zur Verteilung verfügbar sind. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss. Ausschreibungen für Veranstaltungen der Kategorie 1.B.4 sind ebenfalls nach der Musterausschreibung zu erstellen. Die Ausschreibungen und allfällig revierspezifisch ergänzte Segelanweisungen sind spätestens acht Wochen vor Meldeschluss zur Überprüfung dem Sekretariat des OeSV einzusenden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt die Rücksendung der korrigierten Unterlagen zur entsprechenden Berichtigung. Alle anderen Ausschreibungen (1.B.5 bis 1.B.8) sind spätestens drei Wochen vor Meldeschluss an den OeSV zu senden.

- 4.2. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Schiedsgerichtsvorsitzenden und WettfahrtleiterIn wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenbestimmungen etc.) zuzusenden.
Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Einteilung der/des Vermesserin/Vermessers von dieser/diesem mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen
- 4.3. Den Meldeschluss für Regatten nach 1.B.3 und 1.B.4 legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- 4.4. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete TeilnehmerIn dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die SeglerIn an den Verband gemeldet werden.
- 4.5. Für Regatten nach 1.B.3 und 1.B.4 sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Änderungen sind in Kopie an das Referat zu übermitteln. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- 4.6. Bei allen Regatten der Kategorie 1.B.1 bis 1.B.4 müssen WettfahrtleiterIn und **Vorsitzende des Schiedsgerichtes** über entsprechend gültige Lizenzen verfügen.
Bei allen übrigen Regatten ernennt der veranstaltende Verein den Wettfahrausschuss, bestehend aus Wettfahrtleitung und Schiedsgericht. WettfahrtleiterIn, Obmann/Obfrau und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.
- 4.7. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen und bei Einstufung nach 1.B.1 bis 1.B.3 nicht der Wettfahrtleitung angehören dürfen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.
Bei Regatten nach 1.B.4 bis 1.B.8 können Mitglieder der Wettfahrtleitung (inkl WettfahrtleiterIn) auch Mitglieder des Schiedsgerichts mit Ausnahme des/der Vorsitzende(n) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.
- 4.8. Der Veranstalter bzw. der mit der Durchführung beauftragte Verbandsverein hat für entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für mögliche Notfälle ein geschulter Rettungs- und Bergedienst eingesetzt wird. Den gesetzlichen und behördlichen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.
- 4.9. Die Ergebnisse der veranstalteten Regatten sind dem OeSV-Sekretariat bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Regatta als Datensatz einzusenden (Die vom OeSV empfohlenen Auswertungsprogramme bieten diese Möglichkeit. Details sind im **Referat für Wettfahrtorganisation** zu erfragen).
- 4.10. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, alle auf die einzelnen Wettfahrten Bezug nehmenden Unterlagen, insbesondere Ausschreibungen, Segelanweisungen mit Programm, deren Änderungen und Ergänzungen, Ergebnisse, Proteste, Protestprotokolle und Niederschriften bis mindestens neun Monate nach der Regatta aufzubewahren.
- 4.11. Die Vorsitzenden bei Regatten nach 1.B.1 bis 1.B.4 sind angehalten, den Schiedsrichterreport innerhalb eines Monats an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln.
- 4.12. Die vom OeSV aufgelegten Protestformulare und Protokolle sind in allen Fällen zu verwenden. Die Protestgebühr entfällt.
- 4.13. Alle Regatten, die von Verbandsvereinen des OeSV veranstaltet werden, sind an dem Revier durchzuführen, welches der Verein in seinen Statuten (bzw. Satzungen) festgelegt hat. Will ein Verein an einem anderen Revier Regatten irgendwelcher Art veranstalten, muss er vorher das schriftliche Einverständnis des (der) an diesem Revier (bzw. Gewässer) ansässigen Verbandsvereines (-vereine) einholen.

- 4.14. Bei Sturmwarnung ist den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der entsprechende Bescheid ist vor der ersten Wettfahrt am Schwarzen Brett durch Aushang bekannt zu machen.
- 4.15. Berufungen
- 4.15.1. Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des OeSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Die Berufungsgebühr beträgt € 75,- (€ 25,- bei Jugend- und Jüngstenregatten). Sie ist mit der Berufungsschrift an den OeSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim OeSV eingegangen sein.
- 4.15.2. Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Wettfahrtausschuss des OeSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 4.15.3. Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

5. BESTIMMUNGEN FÜR

5.1 Welt- und Europameisterschaften (Kategorie 1.B.1)

- 5.1.1 Eine Welt- oder Europameisterschaft kann prinzipiell nur für ISAF anerkannte Klassen ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen kann für Europameisterschaften die Zustimmung für die Ausrichtung einer solchen für nicht anerkannte ISAF-Klassen erfolgen, wenn die Kriterien der EUROSAF erfüllt werden und das Präsidium des OeSV zustimmt.
- 5.1.2 Diese Veranstaltungen sind jeweils bis 15. September des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- 5.1.3 Der Verein meldet bis zum 1. Feber des Veranstaltungsjahres den/die Vorsitzende(n) des Wettfahrtausschusses, welche(r) nach Bestätigung durch den OeSV mit dem Referat für Wettfahrtorganisation die Durchführung der Veranstaltung plant.

Ungeachtet aller Vereinbarungen mit der jeweiligen Klassenvereinigung sind folgende Kriterien einzuhalten:

- 5.1.4. Der/die WettfahrtleiterIn muss ein ISAF IRO-Appointment besitzen. Das Referat für Wettfahrtorganisation kann Ausnahmen genehmigen, so ferne gute Gründe vorliegen und die Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist.
- 5.1.5. Es ist eine „Internationale Jury“ mit der Zusammensetzung gem. Appendix N WRS einzusetzen. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein,
- 5.1.6 Ein/e OeSV-VermesserIn wird vom Referat für Wettfahrtorganisation bestellt. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.
- 5.1.7. Kontrollvermessungen:
Es wird dafür verpflichtend festgelegt, dass die Kontrollvermessungen von einem entsprechend großen Vermesserteam mit Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Kontrollvermessungen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können. Es ist ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz zu stellen.
- 5.1.8. Titelvergabe bei Europameisterschaften:
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenbestimmungen gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europameister 2012 der-Klasse“.

5.2 Welt- und Europacups (Kategorie 1.B.2)

- 5.2.1. Diese Veranstaltungen sind jeweils bis 15. September des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- 5.2.2. Der Verein meldet bis zum 1. Feber des Veranstaltungsjahres den/die Vorsitzende(n) des Wettfahrtausschusses, welche(r) nach Bestätigung durch den OeSV mit dem Referat für Wettfahrtorganisation die Durchführung der Veranstaltung plant.
- 5.2.3. Das Referat für Wettfahrtorganisation nominiert den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes und den/die OeSV-VermesserIn. Das Referat behält sich das Recht vor, auch den/die WettfahrtleiterIn zu bestellen. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.
- 5.2.4. Kontrollvermessungen:
Es wird dafür verpflichtend festgelegt, dass die Kontrollvermessungen von einem entsprechend großen Vermesserteam mit Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Kontrollvermessungen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können. Es ist ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz zu stellen.
- 5.2.5. Mindestkriterien
Für 1.B.2 - Regatten gelten für Titelvergabe und OeSV-Subventionen folgende Mindestteilnehmerzahlen:
- | | Teilnehmer | Nationen |
|--------------------------|------------|----------|
| Ein Personen-Klassen | 25 | 4 |
| Zwei Personen-Klassen | 15 | 4 |
| Ab Drei Personen-Klassen | 10 | 4 |
- 5.2.6 Titelvergabe bei Europacups:
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenbestimmungen gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europacupsieger 2012 der-Klasse“.

5.3 Österreichische Meisterschaftsregatten (Kategorie 1.B.3)

Österreichische Meisterschaftsregatten werden vom OeSV veranstaltet und im Einvernehmen mit der jeweiligen Klassenvereinigung an einen Verbandsverein zur Durchführung übergeben.

Österreichische Staatsmeisterschaften werden in allen olympischen Klassen und in jährlich durch das Präsidium bestimmten Klassen ausgetragen (siehe Anhang 1).

Klassenmeisterschaften vergibt die entsprechende Klassenvereinigung. Internationale und OeSV - anerkannte Klassen können diese als Österreichische Meisterschaften austragen, wenn der OeSV über Antrag zustimmt.

Österreichische Junioren/Jugendmeisterschaften werden in den vom OeSV bestimmten Klassen durchgeführt.

Alle Meisterschaftsregatten sind international auszuschreiben (Ausnahme Team Segeln).

Außer den Erfordernissen der WRS, der Wettfahrtordnung sowie der Segelanweisungen gelten folgende Punkte, die gegebenenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Neben den Klassenregeln gilt:

- 5.3.1. Für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Jugendmeisterschaften muss eine Dauer von mindestens vier Tagen einschließlich Vermessung vorgesehen sein, wenn diese am ersten Tag nicht länger als bis 12.00 Uhr mittags dauert. Die Zeit für die Kontrollvermessung muss mit dem/der VermesserIn vereinbart und in der Ausschreibung verlautbart werden.

- 5.3.2. Der OeSV behält sich das Recht vor, bei "Österreichischen Staatsmeisterschaften" und "Österreichischen Meisterschaften" Werbung für Verbandssponsoren auf Teilnehmerbooten und den Clubeinrichtungen des durchführenden Vereins zu verlangen. Falls der OeSV dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, muss er dies bis spätestens 15. November des Vorjahres dem ausrichtenden Verein schriftlich bekannt geben.
- 5.3.3. Bei Meisterschaften dürfen maximal 4 Wettfahrten (49er und 29er 5 WF) bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- 5.3.4. Es sind klassenspezifische, den internationalen Standards entsprechende Kurse zu segeln.
- 5.3.5. Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- 5.3.6. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- 5.3.7. So ferne nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Schwerpunkt- bzw. Meisterschaftsregatta notwendig sind.
- 5.3.8. Für Meisterschaftsregatten 1.B.3.1-3 gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen:
 20 Ein Personen Boote/Surfer
 15 Zwei Personen Boote
 10 Drei Personen Boote
 7 Hochseebooten
- 5.3.9. Eine Ausnahme zu diesen Mindestteilnehmerzahlen bilden die Olympischen Bootsklassen, deren ÖSTM mit 2 teilnehmenden Booten/Surfer gültig sind.
- 5.3.10. Als Teilnehmer im Sinne der Punkte 5.3.8 und 5.3.9 gelten Boote, für die gemäß Begriffsbestimmungen bei mindestens zwei Wettfahrten die Regeln von Teil 2 Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten). Werden die Limits in 5.3.7 und 5.3.8 nicht erfüllt, gilt die Regatta nicht als Österreichische Meisterschaftsregatta.
- 5.3.11. Bei einem gemeinsamen Start von Klassen „Frauen“ und „Männer“ muss die Wertung getrennt nach „Frauen“ und „Männer“ erfolgen (rekalkuliert). Gemischte Crews werden der Wertung „Männer“ zugeordnet.
- 5.3.12. Ein Mannschaftswechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schiedsgerichts möglich (Anschlag am "Schwarzen Brett"). Sofern die Klassenbestimmungen es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- 5.3.13. Bei Meisterschaften sind, außer dem Erfordernis gemäß Punkt 2, nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Mitgliedschaft von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein(e) TeilnehmerIn nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er/sie nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- 5.3.14. Bei Regatten nach Einstufung gem. 1.B.3 "Österreichische Staatsmeisterschaften" und "Österreichische Meisterschaften" nominiert der OeSV den/die Schiedsgericht-Vorsitzende(n). Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.
- 5.3.15. Bei Regatten nach Einstufung gem. 1.B.3 "Österreichische Staatsmeisterschaften" und "Österreichische Meisterschaften" sowie "Österreichische Junioren- und Jugendmeisterschaften" nominiert der OeSV mindestens eine(n) offizielle(n) VermesserIn, welche(r) mit den jeweiligen Klassenbestimmungen vertraut ist. Mit Ausnahme der hier festgelegten Bestimmungen kommt im Allgemeinen die Yachtvermesserordnung (Fassung 2006) zur Anwendung. Die Reisekosten für den/die VermesserIn übernimmt der OeSV. Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, der Wettfahrtleitung und dem Schiedsgericht werden vom/von VermesserIn die Kontrollen der teilnehmenden Boote/Surfer (Boote, Segel, Ausrüstung,

Mannschaft) vorgenommen, wobei der/die VermesserIn über die Vorgangsweise entscheidet. Das Schiedsgericht und die Wettfahrtleitung können in Absprache mit dem/der VermesserIn während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.

Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten (Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.).

Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Einteilung der/des Vermesserin/Vermessers von dieser/diesem mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen.

Eine Erstvermessung von einem ausländischen C-Vermesser (SegelmacherIn mit Vermesserlizenz) gilt nur, wenn die C-Vermesser-Lizenz von einem nationalen Segelverband ausgestellt wurde (am Vermessungsknopf aufgeprägt). Segel, die über eine gültige ISAF IHC (In-House-Certification) verfügen, sind als erstvermessen zu werten.

Alle Teilnehmer/Innen, die während des für die Kontrollvermessung vorgesehenen Zeitraums anwesend sind, haben ein Recht auf Kontrollvermessung ihrer Ausrüstung vor den Wettfahrten. Bei verspätetem Eintreffen einzelner Teilnehmer/Innen kann die Wettfahrtleitung in besonderen Fällen dahingehend entscheiden, dass die Segel bzw. das Material plombiert und spätestens nach dem ersten Wettfahrtstag kontrollvermessen werden.

Für Segel, für die keine Erstvermessung vorliegt, ist diese nur nach frühzeitiger Meldung und Absprache (Zeitbedarf) gegen Entgelt beim Vermesser möglich.

Für die Kontrollen an Land sind ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz sowie ausreichend Helfer zu stellen.

- 5.3.16. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers/in von Bedeutung, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta. Im Falle, dass die Klassenvorschriften andere Methoden vorschreiben, sind diese anzuwenden.
- 5.3.17. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Regatta Appendix P ("Direct Judging") in Kraft ist, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kund zu tun. Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen besetzt sein, wovon mindestens einer/eine entweder ein International ISAF Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation sein muss. Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.
- 5.3.18 Bei allen Meisterschaftsregatten ist die Höhe des Meldegelds in Absprache mit der Klassenvereinigung festzulegen.
- 5.3.19 Die Bahnlänge bei Meisterschaftsregatten mit "Klassikkursen" (nach Absprache mit der Klassenvereinigung) beträgt mind. 6 Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als 4 sm ist dann zulässig, wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat. Siehe auch Anhang 3.
- 5.3.20. Zeitbegrenzung für „Standardkurse“: Eine Wettfahrt von Meisterschaftsregatten kommt nur dann gültig zustande, wenn das/der erste Boot/Surfer bei normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Zielzeit (Target time, siehe Anhang 1) minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote/Surfer, welche während der Gate-Zeit durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die Gate-Zeit beträgt 20 Minuten. Die übrigen Boote/Surfer sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- 5.3.21. Zeitbegrenzung gültig für "Klassikkurse“: Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die während 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.

- 5.3.22 Bei zeitlichem Zusammentreffen haben Meisterschaftsregatten und Schwerpunktregatten Vorrang vor Regatten nach 1.B.5 bis 1.B.7. Auf den für 1.B.1 bis 1.B.4 ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrerumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen.
- 5.3.23. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- 5.3.24. Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Staatsmeister/in 2012 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister 2012 von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Staatsmeister/In 2012 in derKlasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.

Bei Österreichischen Meisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Meister/In 2012 in derKlasse." Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister/In 2012 von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Meister 2012 in derKlasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.

Bei Österreichischen Klassenmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft den Titel "Österreichischer Klassenmeister 2012 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Klassenmeister/In 2012 von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Klassenmeister 2012 in derKlasse" zuerkannt.

Bei Österreichischen Junioren-/Jugendmeisterschaften erhält der/die siegreiche TeilnehmerIn bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Junioren-/Jugendmeister/In 2012 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Junioren-/Jugendmeister/In 2012 von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Junioren-/Jugendmeister 2012 in derKlasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.

- 5.3.25 Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben.

Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuer männer bzw. Steuerfrauen entsprechen.

5.4 Schwerpunktregatten (Kategorie 1.B.4)

Außer den Erfordernissen der WRS, der Wettfahrordnung sowie der Segelanweisungen gelten folgende Punkte, die gegebenenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Neben den Klassenregeln gilt:

- 5.4.1. Bei Schwerpunktregatten dürfen maximal 4 Wettfahrten (49er und 29er 5 WF) bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- 5.4.2. Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- 5.4.3. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- 5.4.4. So ferne nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Schwerpunkt- bzw. Meisterschaftsregatta notwendig sind.
- 5.4.5. Ein Mannschaftswechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schiedsgerichtes möglich (Anschlag am "Schwarzen Brett"). Sofern die Klassenbestimmungen es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- 5.4.6. Bei Schwerpunktregatten sind außer dem Erfordernis gemäß Punkt 2 nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Mitgliedschaft von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- 5.4.7. Das Referat für Wettfahrtorganisation behält sich das Recht vor für österreichische Schwerpunktregatten, die über die nationalen Grenzen hinaus Bedeutung haben, den/die Schiedsgerichtsvorsitzende(n) zu nominieren. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.
- 5.4.8. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers/in von Bedeutung, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta. Im Falle die Klassenvorschriften andere Methoden vorschreiben sind diese anzuwenden.
- 5.4.9. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Regatta Appendix P ("Direct Judging") in Kraft ist, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kund zu tun. Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern besetzt sein, wovon mindestens einer entweder ein ISAF International Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation sein. Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.
- 5.4.10. Die Bahnlänge bei Schwerpunktregatten mit "Klassikkursen" (nach Absprache mit der Klassenvereinigung) beträgt mind. sechs Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als vier Seemeilen ist dann zulässig, wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat. Siehe auch Anhang 3.
- 5.4.11. Zeitbegrenzung für "Standardkurse": Eine Wettfahrt von Schwerpunktregatten kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot/Surfer bei normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Zielzeit (Target time, siehe Anhang 1) minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote/Surfer, welche während der Gate-Zeit durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die Gate-Zeit beträgt 20 Minuten. Die übrigen Boote/Surfer sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.

- 5.4.12. Zeitbegrenzung gültig für "Klassikkurse": Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die während 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- 5.4.13. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- 5.4.14. Der veranstaltende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben.
Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.

5.5. Landesmeisterschaften (Kategorie 1.B.5)

Landesmeisterschaften werden vom jeweiligen Landessegelverband nach dessen Richtlinien vergeben.

Der Titel "Landesmeister/In 2012 von (Bundesland) in derKlasse" wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes vergeben.

5.6. Klassenregatten (Kategorie 1.B.6)

Unter Klassenregatten versteht man Regatten, bei denen einzelne Klassen starten und klassenweise gewertet werden. Mehrere Klassenregatten können gleichzeitig am selben Kurs gesegelt werden. Eine sinnvolle Anwendung der WO 5.4. ist anzustreben.

5.7. Yardstickregatten (Kategorie 1.B.7)

Unter Yardstickregatten versteht man Regatten, bei denen Boote verschiedener Bootstypen über eine nachträgliche Zeitberechnung gewertet werden oder über eine Zeitvorgabe gegeneinander segeln. Als Grundlage für das Zeitvergütungssystem sind die jeweils gültigen Regeln für Yardstickregatten des OeSV anzuwenden. Siehe auch Anhang 2.

5.8. Hochseeregatten (Kategorie 1.B.8)

Unter Hochseeregatten versteht man Regatten, die an keinem Binnenrevier von einem österreichischen Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem lokalen Veranstalter durchgeführt werden. Es kann sich um One-Design- und um Vergütungsregatten handeln. Des Weiteren gelten die Anhänge 2 und 4.

6. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES

Bei Regatten im Bereich des OeSV, die aus mehreren Wettfahrten bestehen, ist das Gesamtergebnis nach dem Low-Point-System gem. WRS Anhang A zu berechnen.

Bei Regatten mit Stiftungsurkunde eines Preises können andere Vorschriften gelten.

Vor Erstellung der Ergebnislisten sind die in der Meldeliste enthaltenen Boote/Surfer zu streichen, die weder erschienen sind noch das Meldegeld bezahlt haben.

7. PREISE

Der OeSV kennt nur Ehrenpreise. Geldpreise, in Bargeld einlösbare Preise und/oder verdeckte Preisgeld-Zahlungen, die insgesamt EURO 20.000.- (oder deren Gegenwert) übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums des OeSV ausgegeben oder angenommen werden. Wettfahrtteilnehmer/Innen, die Preise entgegen diesen Bestimmungen annehmen, verstoßen gegen die Zulassungsordnung gemäß ISAF Regulation 21 und unterliegen überdies den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV. Veranstalter, die Preise entgegen diesen Bestimmungen ausgeben, unterliegen den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.

ANHANG 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN

OeSV - Bootsklassen sind prinzipiell alle olympischen Klassen, alle von der ISAF anerkannten Klassen und die vom OeSV anerkannten Klassen.

Eine Bootsklasse oder Type kann unter folgenden Bedingungen als OeSV - Klasse anerkannt werden: Der OeSV betreibt eine gezielte Klassenpolitik, die einerseits auf den internationalen Spitzensport und andererseits insbesondere im Breitensport auf das Typische unseres Binnenlandes mit den mittelgroßen bis kleinen Seen mit mäßigen bis leichten Windverhältnissen ausgerichtet ist. Die vom OeSV anzuerkennende Klasse muss daher dieser Klassenpolitik entsprechen. Außerdem ist zur Anerkennung eine Mindestanzahl von im Yachtregister des OeSV eingetragener Boote bei Jollen von 25 Booten und bei Kielbooten von 12 Booten erforderlich. Das Präsidium des OeSV kann eine Klasse, die der Bootspolitik des OeSV entspricht und von der erwartet werden kann, dass sie die notwendigen Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreichen wird, anerkennen, auch wenn die zur Anerkennung notwendige Anzahl an eingetragenen Schiffen noch nicht erreicht wurde. Handelt es sich bei dieser Klasse um eine von der ISAF anerkannte Klasse, so sind lediglich der Nachweis der seglerischen Aktivität und das Bestehen der österreichischen Klassenvereinigung nachzuweisen. Ist die Klasse als nationale Klasse anzuerkennen, müssen die Klassenbestimmungen vom Referat für Wettfahrtorganisation genehmigt werden; allfällige spätere Änderungen der Klassenbestimmungen bedürfen der Zustimmung des OeSV.

Die Streichung einer vom OeSV anerkannten Klasse kann durch Entscheidung des Präsidiums erfolgen, wenn in der Klasse in den letzten Jahren keine sportliche Tätigkeit durchgeführt wurde (dazu zählt die Ausrichtung von Klassen- und Schwerpunktregatten oder die Teilnahme von österreichischen Mannschaften an internationalen Meisterschaften) und/oder die Zahl der im Yachtregister des OeSV eingetragenen Schiffe länger als 1 Jahr unter 50% der für die Anerkennung notwendigen Zahl, absinkt.

Nicht-Olympische Klassen, die "Österreichische Staatsmeisterschaften" oder "Österreichische Meisterschaften" durchführen, verlieren diese Berechtigung, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Anforderungen gem. 5.3.8 nicht erfüllt werden. Ein Antrag auf Wieder-Zuerkennung dieses Status kann frühestens zwei Jahre nach Aberkennung gestellt werden.

Übersicht über die im OeSV eingesetzten Bootsklassen

Klasse	Status	App P	ÖStM	ÖM	ÖKM	Ö JunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
470er Damen	Olympisch	X	X			X(91)		X	50	
470er Herren	Olympisch	X	X			X(91)		X	50	
49er	Olympisch		X					X	30	
Finn	Olympisch	X	X					X	50	
Laser	Olympisch	X	X					X	50	
Laser-R Damen	Olympisch	X	X				X(94)	X	50	
NP RS:X D	Olympisch		X					X	40	
NP RS:X H	Olympisch		X					X	40	
Star	Olympisch	X	X					X	50	
Tornado	ISAF			X				X	50	
A-Cat	ISAF			X				X	50	
Dart 18	ISAF		X					X	50	
Drachen	ISAF		X							X
Formula Windsurfing	ISAF		X					X	40	
Laser-R (Herren)	ISAF	X			X		X(94)	X	50	
29er	ISAF	X				X(91)		X	30	
Mistral D + H	ISAF			X				X	40	
FD	ISAF	X		X				X	50	
H-Boot	ISAF		X							X
Hobie Cat 16	ISAF		X					X	50	
Optimist	ISAF	X					X(97)	X	40	
Soling	ISAF		X					X	50	
Tempest	ISAF			X				X	50	
Yngling	ISAF		X					X	50	
420**	ISAF	X	X**				X(94)	X	50	
Zoom 8	ISAF	X		X			X(94)	X	40	
Shark 24	ISAF			X				X	50	
Micro	ISAF				X			X	50	
X-99	ISAF				(x)			X	50	
Platu 25	ISAF				X			X	50	
Top Cat K1	ISAF			X				X	50	
15m² Jollenkr.	OeSV				X			X	50	
20m² Jollenkr.	OeSV				X			X	50	
Aquila	OeSV				X			X	50	
Dyas	OeSV				X			X	50	
Offshore OD	OeSV		X					X	60	
Offshore ORC	OeSV			X				X	60	
Offshore ORC ohne Spi	OeSV				X			X	60	
Offshore OD ohne Spi	OeSV				X			X	60	
Korsar	OeSV	X		X				X	50	
Monas	OeSV				X			X	50	
Peiso 22	OeSV				X			X	50	
Pirat	OeSV	X	X					X	50	
Sonderklasse	OeSV									X
Surprise	OeSV			X				X	50	
Top-Cat K2, K3	OeSV				X			X	50	
Zugvogel	OeSV				X			X	50	
8 M OD	OeSV				X			X	60	
Sprinto	OeSV				X			X	50	

Asso 99	OeSV				X			X	60	
h-26	OeSV				X			X	60	
O-Jolle	OeSV	X			X			X	50	

Verwendete Abkürzungen:

ÖSTM Österr. Staatsmeisterschaft

ÖM Österr. Meisterschaft

ÖKM Österr. Klassenmeisterschaft

ÖJunM Österr. Juniorenmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)

ÖJM Österr. Jugendmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)

Olympisch Olympische Klasse

ISAF Internationale Klasse der ISAF

OeSV Anerkannte Klasse des OeSV

App. P Empfehlung zur Anwendung des App. P bei Großveranstaltungen („Direct Judging“)

** Vorbehaltlich Zustimmung BSO

ANHANG 2 zur WO: VERGÜTUNGSSEGELN

Der OeSV verfolgt zwei Strategien im Bereich des Vergütungssegeln: Im Binnenbereich gelangt die OeSV-Binnen-Yardstick zur Anwendung, während die Offshoreregatten des OeSV nach ORC Club bzw. ORC international vergütet werden.

A2.1. Offshore Rating – ORC Club / ORC international

Der OeSV stellt für Regatten im Offshorebereich ORC Club bzw. ORC international als Ratingsystem. Zu diesem Zweck betreibt der OeSV ein österreichisches Rating-Office, das im Namen des ORC Messbriefe herausgibt, die vom Teilnehmer vor der Regatta zu beantragen und zu bezahlen sind. Im Rahmen von Regatten gelangen neben den OeSV-Vorschriften die entsprechenden Regelwerke des Offshore Racing Congress und der ISAF zur Anwendung.

A2.2 Binnen-Yardstick

Die Yardsticklisten für Österreich werden vom Fachgremium Binnen-Yardstick festgelegt.

Das Fachgremium besteht aus dem/r ReferentIn für Breitensport (Vorsitz), dem/r ReferentIn für Wettfahrtorganisation, dem/r Yardstick-KoordinatorIn des OeSV und den RegionalvertreterInnen für die Region Mitte (Salzkammergut und Salzburg), Ost (Burgenland), Süd (Kärnten, Steiermark), West (Tirol, Vorarlberg) und Wien-Niederösterreich (Donaurevier). Des Weiteren umfasst das Gremium den/r VermesservertreterIn und einen/r VertreterIn der Mehrumpfschiffe.

Das Fachgremium legt die Yardstickzahlen der einzelnen Bootsklassen aufgrund der gültigen Regeln für Yardstick in Österreich fest.

Die vom Yardstick-Fachgremium veröffentlichten Yardstickzahlen sind in ganz Österreich verbindlich, sofern nicht abgeänderte regionale Yardstickzahlen vom Yardstick-Fachgremium genehmigt und festgelegt wurden.

ANHANG 3 zur WO: Übersicht "Standardkurse und Klassikkurse"

Alle Regatten sind international auszuschreiben. Grundsätzlich sind "kurze Kurse" vorzusehen.

	Standardkurs	Klassikkurs
Dauer der Veranstaltung bei Meisterschaften	min. 4 Tage	min. 4 Tage
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten bei Meisterschaften	min 10	min 6
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten bei MS für 49er/29er	min 16	
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten SP-Regatten	min 5	min 4
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten SP für 49er/29er	min 8	
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften	4	3
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften für 49er/29er	7	
min. gewertete Wettfahrten bei SP-Regatten	3	2
min. gewertete Wettfahrten bei SP-Regatten für 49er/29er	4	
Kurslänge	—	min. 6 sm
Kursdauer	laut WO Anhang 1	—
Zielzeit erstes Boot	Target time laut Liste A1 -30% bis +50 %	max. 150 Minuten
Gate-Zeit (offenes Ziel)	20 Minuten	30 Minuten
max. Wettfahrten pro Tag	4	3
max. Wettfahrten pro Tag für 49er/29er	5	
Streicher bei ÖSTM/ÖM	1 - 4 WF: 0 5 - 10 WF: 1 ab 11 WF: 2	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
Streicher bei ÖSTM für 49er/29er	1 - 7 WF: 0 8 - 12 WF: 1 ab 13 WF: 2	
Streicher SP-Regatten	1 - 3 WF : 0 ab 4 WF: 1	1 - 3 WF : 0 ab 4 WF: 1
Streicher SP-Regatten für 49er/29er	1 - 4 WF : 0 ab 5 WF: 1	
Wertung	Low-Point-System	Low-Point-System

ANHANG 4 zur WO für Hochseeregatten

Für die Österr. Hochseemeisterschaften gilt die Wettfahrtordnung des OeSV vollinhaltlich mit folgenden Ergänzungen/Änderungen.

Für alle anderen Hochseeregatten ist die Verwendung der dieses Anhangs empfohlen.

A4.1 Absatz 2.1 lautet:

Regatten werden vom OeSV ausgerichtet und von ihm oder von seinen Verbandsvereinen in Zusammenarbeit mit ISAF anerkannten ausländischen Clubs durchgeführt. Diese sind nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS 2009 – 2012) der ISAF mit Anhängen, den ISAF Regulations, dieser Wettfahrtordnung und den letztgültigen Special Regulations des ORC auszuschreiben. In jeder Ausschreibung ist die Kategorie der Sicherheitsbestimmungen, nach der gesegelt wird, anzugeben.

Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen einen Hinweis auf die Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation enthalten.

A4.2 Ergänzung zu 2.5

Die Österreichische Hochseemeisterschaft wird nach ORC Club gewertet,

Jede(r) TeilnehmerIn ist selbst dafür verantwortlich einen gültigen Messbrief rechtzeitig zu organisieren.

A4.3. Ergänzung zu 2.6.

Für Hochseeregatten benötigen SkipperInnen einen Segelführerschein zumindest für den FB 2 oder ein gleichwertiges Dokument des nationalen Verbandes.

A4.4 Ergänzung zu 5.3.4.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Bojenkursen können bis zu zwei Langstreckenwettfahrten gesegelt werden, die eine andere Wertigkeit haben können.

A4.5 **Änderung von 5.3.6.**

Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein. Eine Ausnahme bilden Navigations- und Langstreckenwettfahrten.

A4.6 Änderung von 5.3.24.

Die siegreiche Mannschaft erhält die Österreichischen Titel und allfällige Ehrenpreise des OeSV, falls mindestens die Hälfte der Mannschaft einschließlich des Skippers österreichische Staatsbürger sind. Eine anders zusammengesetzte Mannschaft erhält die Titel "Internationaler von Österreich" und die bestplatzierte Mannschaft gemäß obiger Anforderungen erhält den Österreichischen Titel und allfällige Ehrenpreise des OeSV.

A4.7 **Änderung von 5.3.25**

Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Punktpreise zu vergeben. Werden Mannschaftspunktpreise vergeben, so müssen die Preise für die Mannschaft in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.

ANHANG 5 zur WO: Bestimmungen für Schiedsrichter und Wettfahrtleiter

A5.1. Die OeSV Schiedsrichter und Wettfahrtleiterlizenzen

Die Einstufung der Schiedsrichter und Wettfahrtleiter erfolgt durch den OeSV in **drei** verschiedene Lizenzstufen:

- a) Stufe 1 – Grundlizenz
- b) Stufe 2 – Erweiterte Lizenz
- c) Stufe 3 – Nationale Lizenz

A5.2. Regatten und Lizenzinhaber

A5.2.1. Klassen- und Yardstickregatten (Einstufung 1.B.5 bis 1.B.7 der WO):

WettfahrtleiterInnen und SchiedsrichterInnen werden entsprechend ihrem Wissen und Können vom eigenen Club ernannt. Eine Lizenz der Stufe 1 ist außer in Ausnahmefällen erforderlich.

A5.2.2. Schwerpunktregatten (Einstufung 1.B.4 der WO):

WettfahrtleiterInnen und Schiedsgerichtsvorsitzende benötigen eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 2.

A5.2.3. Meisterschaftsregatten (Einstufung 1.B.3 der WO):

WettfahrtleiterInnen und Schiedsgerichtsvorsitzende benötigen eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 3.

A5.2.4. Welt- und Europacups, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften (Einstufung 1.B.1 und 1.B.2 WO):

die WettfahrtleiterInnen benötigen eine von der ISAF ausgegebene Internationale Lizenz, **das Schiedsgericht ist entweder eine „Internationale Jury“ gemäß Anhang N (dies gilt für Welt- und Europameisterschaften) oder der/die Schiedsgerichtsgerichtsvorsitzende ist entweder ein International Judge oder verfügt über eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 3.**

A5.3. Erfordernisse zur Erlangung einer OeSV-Lizenz

A5.3.1. Die Lizenz muss mit dem vorgesehenen Formular beim Referat für Wettfahrtorganisation beantragt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der ISAF und OeSV Regeln, Regulative, des Verhaltenskodex und stimmt der Veröffentlichung bestimmter Daten auf der OeSV Website zu.

A5.3.2. Der Wettfahrtausschuss hat über die eingehenden Anträge binnen 2 Monaten zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Wettfahrtausschusses kann beim Schiedsgericht gemäß OeSV Statuten berufen werden.

A5.3.3. Der/die AntragstellerIn muss über die körperliche und geistige Eignung verfügen, um als SchiedsrichterIn oder WettfahrtleiterIn die entsprechenden Entscheidungen treffen zu können.

A5.3.4. Der/die AntragstellerIn muss die in A5.3.1 und A5.3.3 sowie in A5.4 aufgelisteten Kriterien erfüllen, um eine bestimmte Lizenzstufe zugesprochen zu bekommen.

A5.4. Kriterien zur Erlangung einer Lizenz

A5.4.1. Stufe 1 – Grundlizenz

Besuch eines vom OeSV anerkannter Grundkurs für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positivem Test

A5.4.2. Stufe 2 – Erweiterte Lizenz (notwendig für Schwerpunktregatten)

i Besuch eines vom OeSV anerkannten Fortsetzungskurses für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positiven Test.

ii Bei Vorliegen entsprechender Erfahrung und eines ausgezeichneten Prüfungserfolges kann bereits mit dem Grundkurs die Stufe 2 zugesprochen werden

A5.4.3. Stufe 3 – Nationale Lizenz (OeSV Race Official)

- i Besuch eines OeSV-Spezialkurses für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positiven Test; dieser Test umfasst den Nachweis der vertieften Kenntnis der Wettfahrtregeln anhand der ISAF Cases und der OeSV-Richtlinien zur Durchführung von Regatten.
- ii vier Einsätze als Stufe 2 – Lizenzinhaber in den vergangenen zwei Jahren
- iii Positiver Report von zwei OeSV SchiedsrichterInnen oder WettfahrtleiternInnen der Stufe 3; beide Reporte haben die Qualifikation und Fähigkeit des/der KandidatenIn während einer Veranstaltung zu beurteilen. Dazu zählen:
 - Anwendung der Wettfahrtregeln sowie ISAF und OeSV-Dokumente
 - Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertreten
 - Auftreten als Offizielle(r)

A5.4.4. ISAF-Race Officials

Sind alle von der ISAF anerkannten International Judges, Umpires, Race Officers und Measurers.

A5.4.5. Zusatzqualifikation Direct Judging: Absolvierung spezieller Kurse im In- und Ausland nach Vereinbarung mit dem Referat für Wettfahrtorganisation

A5.5. Gültigkeit der Lizenz und deren Verfall

A5.5.1. Gültigkeitsdauer

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt jeweils bis ein Jahr nach dem Gültigkeitsende der aktuellen ISAF Wettfahrtregeln (das ist der 31.12.2013), außer der Wettfahrtausschuss hat gute Gründe, eine andere Geltungsdauer für eine(n) Lizenzinhaber zu bestimmen.

A5.5.2. Beantragung der Verlängerung

Der/die LizenzinhaberIn muss in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit einer Lizenz die Verlängerung beantragen, spätestens aber bis zum 15.11.2013

A5.5.3. Verlängerung für Stufe 1 und 2

Die Lizenz der Stufe 1 und 2 wird verlängert,

- i wenn in der letzten Funktionsperiode mindestens ein Einsatz jährlich nachgewiesen wird.
- ii und mindestens ein OeSV anerkanntes Wettfahrtleiter- und/oder Schiedsgerichtseminar besucht wurde.

A5.5.4. Verlängerung für Stufe 3 und der Zusatzqualifikation Direct Judging

- i Dem Wettfahrtausschuss obliegt die Prüfung aller Anträge auf Wiederaustellung einer Lizenz der Stufe 3.
- ii Die Lizenz der Stufe 3 wird wieder verlängert,
 - wenn in der letzten Funktionsperiode mindestens einen Einsatz jährlich bei 1.B.1, 1.B.2 oder 1.B.3-Veranstaltungen nachweisen können; und
 - nach jeder Neu-Ausgabe der ISAF-Regeln – jeweils am 01. Jänner des Jahres nach Olympischen Spielen - innerhalb von 12 Monaten ein entsprechendes, vom OeSV anerkanntes Seminar besuchen.
- iii Die Appendix P-Erweiterung wird an SchiedsrichterInnen, die eine App.P-Schulung des OeSV positiv absolviert haben und mindestens einen Direct-Judging-Einsatz verzeichnen können. Die Einladung zu einer OeSV-App.P-Schulung erfolgt durch den Wettfahrtausschuss. Eine solche Schulung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden.

A5.5.5. Rückstufung (Stufen 2 bis 3)

Die Lizenz wird für bisherige InhaberInnen der Stufe 3 auf Stufe 2 sowie bei bisherigen Inhabern der Stufe 2 auf Stufe 1 zurückgestuft,

- wenn zuwenig Einsätze nachgewiesen werden oder
- wenn das zuletzt besuchte Fortbildungsseminar länger als 2 Jahre oder vor Ausgabe neuer Regeln zurückliegt.

A5.5.6. Verfall (Stufen 1 bis 3)

Die Lizenz (Stufe 1 bis 3) verfällt,

- wenn in den letzten drei Jahren kein Einsatz gemäß Zulassung erfolgt ist.

A5.5.7. Spezielle Beurteilung

Der Wettfahrtausschuss hat über alle LizenzinhaberInnen zu befinden; wenn ein negativer Report von einem/r OeSV SchiedsrichterIn oder WettfahrleiterIn an das Referat für Wettfahrtorganisation gerichtet wurde; Der Wettfahrtausschuss hat über die Qualifikation und Fähigkeit des/der LizenzinhaberIn zu beurteilen. Dazu zählen insbesondere:

- Anwendung der Wettfahrtregeln und ISAF und OeSV-Dokumente
- Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertretern
- Auftreten als Offizieller im Namen des OeSV

Der Wettfahrtausschuss kann auf Grund seines Urteils die folgenden Konsequenzen beschließen:

- Die erhobenen Vorwürfe sind nicht haltbar: die Lizenz des/der betreffenden LizenzinhaberIn bleibt aufrecht / wird verlängert.
- Die erhobenen Vorwürfe sind substantiell: der Wettfahrtausschuss kann entscheiden, dass der/die betreffende LizenzinhaberIn eine Fortbildung absolvieren muss oder dass seine/ihre Lizenz für eine bestimmte Zeit zurück gestuft wird.
- Die erhobenen Vorwürfe sind schwerwiegend: der Wettfahrtausschuss kann dem/der LizenzinhaberIn die Lizenz entziehen/nicht verlängern. In allen Fällen ist das Präsidium des OeSV über die Entscheidung zu verständigen.

A5.5.8. Upgrading von Lizenzen

Bei entsprechender Fortbildung und Einsatz kann nach jeder Saison um Korrektur der Zulassung angesucht werden.

A5.6. Sonstige Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden bei Regatten nach 1.B.2 bis 1.B.4 sind angehalten, den Schiedsrichterreport sowie Kopien aller Proteste innerhalb eines Monats an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln.

A5.7. Auslandseinsätze

Bei Einsätzen im Ausland vertritt der/die SchiedsrichterIn, VermesserIn oder WettfahrleiterIn den Österr. Segel-Verband. Deshalb sind alle Auslandseinsätze von nationalen SchiedsrichternInnen dem OeSV im Vorhinein zu melden.

ANHANG 6 zur WO: OeSV-Subventionen für Meisterschaften

Der OeSV unterstützt die durchführenden Verbandsvereine bei der Durchführung von Staatsmeisterschaften, Jugendmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften. Voraussetzung ist die Einhaltung der in der WO vorgeschriebenen Kriterien

Die Auszahlung der Subvention ist an die Förderung der BSO an den OeSV gebunden. Wird diese nicht ausbezahlt, so werden die Subventionen gekürzt bzw. können auch ganz wegfallen.

Die Unterstützung der Klassenvereinigungen erfolgt durch gezielte Aktionen des Referates für Breitensport.

Leistungen für den durchführenden Verbandsverein:

- A6.1. Grund-Subvention
Die Grundsubvention für eine Veranstaltung mit einer Klasse bis incl. 30 Starter beträgt EUR 300.-
- A6.2. Mehr als 30 Starter einer Klasse
Für jede angefangene 10 Starter erhöht sich die Subvention um je 20% der Grundsubvention
z.B. 31 - 40 Starter +20% der Grundsubvention
z.B. 41 – 50 Starter +40% der Grundsubvention
- A6.3. Mehrere Klassen bei einer Veranstaltung
Für jede weitere Klasse derselben Veranstaltung werden 25% der in A6.1 und A6.2 berechneten Subvention veranschlagt.
- A6.4. Erhöhungs-/Abschlagfaktoren
Staatsmeisterschaften und Jugendmeisterschaften x 1,00
Österr. Meisterschaften x 0,75
Verfehlung des Status durch Windmangel x 0,50
- A6.5. Für die etwaige Nichterfüllung eines Kriteriums der WO wird die entsprechende Subvention gekürzt, bzw. die Auszahlung bis zur Erledigung gesperrt.
- A6.6. Nach der durchgeführten Veranstaltung können totofähige Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Bestimmungen sind im OeSV-Sekretariat erhältlich) in der entsprechenden Höhe von den Verbandsvereinen beim OeSV bis spätestens 15.10.2012 eingereicht werden.
- A6.7. Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Überprüfung der komplett vorliegenden Unterlagen.
- A6.8. Welt-Europameisterschaften sowie Welt- und Europacups werden nicht mehr von der BSO bezuschusst und können nur mehr individuell nach Präsidiumsbeschluss bezuschusst werden.